

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katja Keul, Renate Künast, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten  
(Opferentschädigungsgesetz – OEG)**

### A. Problem

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) gewährt eine Form sozialer Entschädigung und ist Ausdruck der Verantwortung der Allgemeinheit für Opfer von Gewalttaten. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn die Tat von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht worden ist (§ 1 Absatz 11 OEG). Die durch diese Ausnahme entstandene Schutzlücke soll durch das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) ausgeglichen werden, indem in diesen Fällen Ersatzansprüche gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ geltend gemacht werden können (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 PflVG). Dieser Entschädigungsfonds wird vom Verein Verkehrsofferhilfe e.V. getragen, der wiederum von den Autohaftpflichtversicherern getragen wird und der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz untersteht. Die Leistungspflicht des Verkehrsofferhilfe e.V. ist aber bei Verletzung oder Tötung von Personen auf maximal 7,5 Millionen Euro pro Schadenfall begrenzt, unabhängig von der Anzahl der verletzten oder getöteten Personen. Das mag zunächst viel erscheinen, wenn hier an die Grundfälle des Entschädigungsfonds gedacht wird, z.B. das vorsätzlich herbeigeführte Aufeinanderprallen von zwei Pkws. Diese Summe könnte jedoch schnell überschritten werden, wenn eine Person absichtlich mit einem Kraftfahrzeug in eine Menschenansammlung hineinrast und eine Vielzahl von Verletzten und Hinterbliebenen Ansprüche geltend machen, da in diesen Fällen trotz vieler Geschädigter von nur einem Schadensfall im rechtlichen Sinne ausgegangen wird.

**B. Lösung**

Um rechtssichere Versorgung und Entschädigung für alle Opfer sicherzustellen, wird die Ausnahme von der Anwendbarkeit des OEG bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind, aufgehoben. Ersatzansprüche gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen bleiben unberührt.

**C. Alternativen**

Keine.

Die Anhebung der Mindestversicherungssumme in der Anlage zu § 4 Absatz 2 Nr. 1 PflVG (je Schadensfall für Personenschäden 7,5 Millionen Euro und für Sachschäden 1,12 Millionen Euro), nach dessen Höhe sich der Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen bzw. die Leistungspflicht der Verkehrsofopferhilfe richtet, ist nicht zweckmäßig. Eine Anhebung der Mindestversicherungssumme betrafte das gesamte Pflichtversicherungsgesetz, sodass damit auch Folgen für die Kfz-Haftpflicht in Gänze eintreten würden.

Ein Härteausgleich nach § 1 Absatz 12 OEG in Verbindung mit § 89 Bundesversorgungsgesetz ist keine dauerhafte Alternative, da der Härteausgleich von der Einstufung als besonderer Härtefall und der Zustimmung der jeweils für die für die Kriegsofopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde abhängig ist.

Zusätzlich in Betracht kommende Leistungen durch den Fonds für Opfer terroristischer Straftaten können nicht als ausreichende Alternative angesehen werden, da nach diesem nur Härteleistungen an die Opfer gezahlt werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Damit haben Betroffene, die nicht unter des OEG fallen, sondern auf die Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten angewiesen sind, deutlich weniger Ansprüche und Rechtssicherheit, als diejenigen, die Ansprüche nach dem OEG geltend machen können.

**D. Kosten**

Die Kosten ergeben sich aus der Anwendung des OEG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz. Kostenträger sind Bund und Länder. Die genaue Höhe der dadurch für Bund und Länder entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für  
Opfer von Gewalttaten  
(Opferentschädigungsgesetz – OEG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten  
(Opferentschädigungsgesetz – OEG)**

§ 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 11 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden die Absätze 11 bis 13.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

Die Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des OEG von Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind, wird aufgehoben. Das Argument, das bei Einführung dieser Ausnahme vorgebracht wurde – dass diese Schäden nur über den Entschädigungsfonds praktisch im gleichen Verfahren abgewickelt werden sollen wie bei Bestehen einer Deckung durch Haftpflichtversicherung (BT-Drs. 7/2506, S. 18) – muss aus Opferschutzgesichtspunkten zurücktreten, da sich gezeigt hat, dass bei Fällen des Einsatzes des Kraftfahrzeug als „Waffe“ für einen Anschlag die Gefahr besteht, dass Opfer nicht angemessen entschädigt und versorgt werden können. Das OEG sieht keine Obergrenze, keine Beschränkung der Leistungsdauer oder Verjährung vor. Das OEG bietet über das Bundesversorgungsgesetz einen umfangreichen Leistungskatalog, der insbesondere bei dauerhaften Schädigungsfolgen weit über eine Entschädigung hinausgeht, die auf Grundlage des PflVG von der Verkehrsofopferhilfe erbracht werden kann.

Daneben sollen Ansprüche gegen den "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" weiter geltend gemacht werden können. Das OEG bietet zwar über das Bundesversorgungsgesetz umfangreiche Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente, Pflegezulage, Bestattungsgeld, Sterbegeld, Hinterbliebenenrente und weitergehende Leistungen z.B. zur beruflichen Rehabilitation. Die Rentenleistungen sind jedoch nach dem System des Bundesversorgungsgesetzes vorrangig vom Grad der Schädigungsfolgen abhängig; Leistungen werden gemäß § 31 Bundesversorgungsgesetz erst ab einem Schädigungsfolgengrad von 30 Prozent erbracht. Nicht ersatzfähig über das OEG sind außerdem Eigentums- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder Zahnersatz) und auch ein Schmerzensgeldanspruch ist im Versorgungsrecht des OEG bzw. Bundesversorgungsgesetz nicht vorgesehen. Der Entschädigungsfonds der Verkehrsofopferhilfe sieht dagegen den Ersatz von Sachschäden und bei einer besonderen Schwere der Verletzungen auch die Leistung von Schmerzensgeld vor. Daher sollen die Ersatzansprüche der Opfer auch weiterhin gegen den Entschädigungsfonds möglich sein.

Die Regelung ist nicht davon abhängig, ob die Gewalttat mittels eines Kraftfahrzeugs im Rahmen eines terroristischen Anschlags verübt wurde. Auch vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriffe anderer Art, z.B. eines Amokläufers, der mit einem Kraftfahrzeug in eine Menschenmenge rast, wären erfasst.

Um vor allem die Möglichkeit einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen auszuschließen, sollen, soweit den Versorgungsberechtigten Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen zustehen, diese Ansprüche auf Bund und Länder übergehen (§ 5 OEG in Verbindung mit § 81a Bundesversorgungsgesetz).

Diese Neuregelung ersetzt nicht weiterhin notwendige Reformen des sozialen Entschädigungsrechts.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.